

Webhosting Unternehmen sind nicht zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet und können gegen Zwangsmaßnahmen der BNetzA im Eilverfahren vorgehen, wenn die mit einer Vorratsdatenspeicherung verbundenen Kosten das Unternehmen zur Geschäftsaufgabe zwingen würden

**OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 2.12.2009, AZ: 11 S 32.09
<http://www.jurpc.de/rechtspr/20090273.htm> Computer und Recht 02/2010**

In einem Eilverfahren nahm das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg zu der Frage Stellung, ob ein Webhosting Unternehmen zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet ist.

Das Gericht äußerte erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit des § 113 a TKG auf Webhosting Unternehmen, das seinen eigenen Kunden die eigenverantwortliche Einrichtung von E-Mail Postfächern ermöglicht.

Im Rahmen der in einem Eilverfahren durchzuführenden Folgenabwägung überwogen nach Ansicht des Gerichts die Interessen des Webhosting Unternehmens, das durch die notwendigen Investitions- und die jährlichen Betriebskosten zur Geschäftsaufgabe gezwungen wäre.

Fazit

Sollte ein Webhosting Unternehmen zur Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung aufgefordert werden, kann es anhand der Argumente des OVG Berlin Brandenburg prüfen, ob ein Vorgehen gegen Zwangsmaßnahmen erfolgsversprechend ist, um nicht oder zumindest zeitweise nicht mit den hohen Investitions- und Betriebskosten belastet zu werden.